

Kanalordnung der Gemeinde Navis

Der Gemeinderat der Gemeinde Navis hat mit Beschluss vom 10.09.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird.

§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage. In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Schmutz- und Niederschlagswässer in die hierfür separaten Kanäle abgeleitet werden.

§ 3 Art und Lage der Trennstelle

Die Gemeinde verlegt die Kanalleitung bei Neuanschlüssen auf eigene Kosten bis zur jeweiligen Grundgrenze (=Trennstelle) des Anschlussobjektes. Bei landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden wird die Kanalleitung bis 10 Meter (=Trennstelle) an das anzuschließende Objekt verlegt. Aufgrund früherer Kanalordnungen privat verlegte Objektanschlussleitungen bleiben privat und sind als solche zu erhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Gemeinde Navis, am 11.09.2014

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen am: 11.09.2014

Abzunehmen am: 26.09.2014

Abgenommen am: 29.09.2014

Der Bürgermeister

